

Anlage 1 zu SV-10-1347

Vorschlag zur Modifizierung der Leitlinien der Budgetierung (vgl. Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung, inklusive der „Schulbudgetvereinbarung“) sowie Anpassung der Wertgrenzen gemäß § 9 der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2025

Lfd. Nr.	Regelung bis 2024	Regelung ab 2025	Erläuterungen
1	<p>Bezug: II. Nr. 1 (Überschrift) Nennung des Begriffs der „Deckungsfähigkeit“</p>	<p>Bezug: II. Nr. 1 (Überschrift) Nennung des Begriffs der „echten“ Deckungsfähigkeit</p> <p>Bezug: II. Nr. 1 Sätze 1 u. 4 Differenzierung zwischen „vertikaler“ und „horizontaler“ Deckungsfähigkeit</p>	<p>Echte Deckungsfähigkeit bedeutet, dass Auszahlungen oder Aufwendungen, die den veranschlagten Betrag des entsprechenden Sachkontos innerhalb des Budgets überschreiten, durch veranschlagte, bislang nicht in Anspruch genommene Mittel aus anderen Sachkonten getragen werden können.</p> <p><u>Vertikale</u> Deckungsfähigkeit bezieht sich auf Sachkonten <u>innerhalb des Budgets</u> (Budget = grundsätzlich Dezernat – Ausnahme: Budget 5 – Allgemeine Finanzwirtschaft). / Die <u>horizontale</u> Deckungsfähigkeit bezieht sich auf <u>budgetübergreifende</u> Sachkonten, und zwar Personal- und Versorgungsaufwendungen, bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie (neu) IT-Aufwendungen</p>

	<p>Bezug II. Nr. 1 Satz 1 Festlegung der Haushaltspositionen, auf die sich die Deckungsfähigkeit erstreckt</p>	<p>Bezug: II. Nr. 1 Sätze 3 u. 4 Personal- und Versorgungsaufwendungen, bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie <u>neu</u> die näher bezeichneten IT-Aufwendungen gehören der budgetübergreifenden („horizontalen“) Deckungsfähigkeit an.</p> <p>Keine Nennung der Verfügungsmittel des Landrats sowie interner Leistungsverrechnungen</p> <p>Bezug: II. Nr. 1 Satz 7 Bilanzielle Abschreibungen werden nicht mit zahlungswirksamen Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit verbunden.</p>	<p>Grund der Neuregelung: Auf die Veranschlagung sowie Bewirtschaftung von IT-Aufwendungen haben die Budgetverantwortlichen (= Dezernatsleitungen) keinen Einfluss, da dies zentral durch den Fachdienst 11.3 – Informationstechnologie erfolgt. Die IT-Aufwendungen unterfallen somit (ebenso wie z. B. Personal- und Versorgungsaufwendungen) der budgetübergreifenden („horizontalen“) Deckungsfähigkeit.</p> <p>Grund der Streichungen: Verfügungsmittel des Landrats sind kraft der Regelung in der KomHVO NRW (vgl. § 14 Satz 2) nicht gegenseitig deckungsfähig, insofern erübrigt sich eine nochmalige Regelung in der Haushaltssatzung; interne Leistungsverrechnungen werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Abwägung von Aufwand und Nutzen) bislang nicht beim Kreis Coesfeld gebucht.</p> <p>Neuregelung dient lediglich der Klarstellung, dass zahlungsunwirksame Minderaufwendungen im Bereich der bilanziellen Abschreibungen nicht zu zahlungswirksamen Mehraufwendungen berechtigen.</p>
--	--	---	--

2	<p>Bezug: II. Nr. 2 Satz 5</p> <p>Die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit im Sinne des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.</p>	<p>Streichung der Regelung</p>	<p>Grund der Streichung: Die Regelung ist bereits kraft KomHVO NRW zwingend zu beachten, insofern erübrigt sich eine nochmalige Regelung in der Haushaltssatzung.</p>
---	--	---------------------------------------	---

3	<p>Bezug: II. Nr. 5 (Überschrift) Nennung des Begriffs Budgetverschiebung</p> <p>Bezug: II. Nr. 5 Sätze 3 u. 4 Nennung eines Mehrbedarfs in Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten</p>	<p>Bezug: II. Nr. 5 (Überschrift) Ersatz des Begriffs „Budgetverschiebung“ durch den synonymen Begriff der „Mittelumverteilung innerhalb des Budgets“</p> <p>Streichung der Begriffe Produktbereich und Produkte</p> <p>Bezug: II. Nr. 5 Satz 4 Mittelumverteilungen innerhalb des Budgets erfolgen gegen Vorlage eines begründeten Antrages durch die Abteilung 20.</p>	<p>Grund der Neuregelung: Der Begriff der „Mittelum- verteilung“ ist den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung aufgrund der langjährigen Verwaltungspraxis besser geläufig.</p> <p>Grund der Streichung: Die Nennung der Produktgruppenebene ist ausreichend, da sie jeweils Teil des Produktbereichs ist und die Produktgruppen sämtliche Produkte des Haushaltsplans umfassen. Im Übrigen erfolgt auf Ebene der Produktgruppe die Haushaltsplanung und Haushaltsüberwachung.</p> <p>Grund der Neuregelung: Sicherstellung, dass eine Umsetzung der Mittelumverteilung durch die Abteilung 20 im Haushaltsprogramm vorgenommen wird und weitere Buchungen von Geschäftsvorfällen möglich bleiben.</p>
4	<p>Bezug: II. Nr. 5 Satz 4 Im Rahmen der Mittelverschiebungen erfolgt ein Bezug auf beschlossene Produktstandards.</p>	<p>Streichung des Bezugs auf vom Kreistag beschlossene Produktstandards</p>	<p>Grund der Streichung: Konkrete Standards (z. B. anhand von Kennzahlen) können faktisch nicht durchgängig für alle Produkte vom Kreistag festgelegt werden; dies</p>

			verlangt das Landesrecht aber auch nicht (vgl. § 4 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO NRW „Abbildung von Kennzahlen zur Zielerreichung <u>soweit möglich</u> “ sowie Beschreibung von „ <u>wesentlichen</u> “ Produkten)
5		Bezug: II. Nr. 6 Neuregelung, wonach auch budgetübergreifende Mittelumverteilungen zulässig sind	Grund der Neuregelung: Erhöhung der Flexibilität im Rahmen der Haushaltsausführung
6	Bezug: II. Nr. 5 Satz 6 Nennung einer Wertgrenze von 50.000 € ab deren Erreichen dem Kreistag bei Mittelverschiebungen zu berichten ist	Bezug: II. Nr. 8 Neuregelung, wonach budgetübergreifende Mittelumverteilungen unabhängig von einer Wertgrenze dem Kreistag zu berichten sind Bezug: II. Nr. 8 Anhebung der Wertgrenze auf 100.000 € bei Mittelumverteilungen innerhalb eines Budgets sowie Ausweisung der Berichtspflichten gegenüber dem Kreistag in einer separaten Ziffer 8	Grund der Neuregelung: Die Aufgabenbereiche der einzelnen Budgets haben deutlich voneinander abgrenzbare Zielrichtungen. Insofern kommt einer budgetübergreifenden Mittelumverteilung per se eine besondere Bedeutung mit Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag zu. Anpassung mit Blick auf die seit dem Jahr 2008 u. a. inflationsbedingt deutlich gestiegene Bilanzsumme sowie Separierung zur besseren Lesbarkeit der Leitlinien der Budgetierung

7	<p>Bezug: Il. Nr. 7</p> <p>Verweis auf die Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld vom 01.01.2008 (nachstehend: Schulbudgetvereinbarung – „SBV“)</p>	<p>Bezug: Il. Nr. 9</p> <p>Verweis auf die Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld vom 01.01.2025 (nachstehend: Schulbudgetvereinbarung – „SBV“)</p>	<p>Gründe der Neuregelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließliche Verwendung von Haushaltsbegriffen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (Wegfall von Begrifflichkeiten der Kameralistik) sowie Einfügung gültiger Rechtsvorschriften des Landes NRW - Streichung von Doppelregelungen, insbesondere solchen, die bereits in der Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung berücksichtigt sind - Materiell-rechtliche Anpassungen (vgl. lfd. Nr. 8 – 13)
8	<p>Bezug: SBV Nr. 2.2</p>	<p>Bezug: SBV Nr. 2.2 S. 3 u. 4</p> <p>Ergänzung um eine Grundsatzregelung, wonach der Schulträger durch die für Schulen zuständige Dezernatsleitung der Kreisverwaltung vertreten wird. Hinweis auf die bestehende Befugnis der Dezernatsleitung zur schriftlichen Delegation von SBV-Verantwortlichkeiten, z.B. auf die für Schulen zuständige Abteilungsleitung</p>	<p>Grund der Neuregelung:</p> <p>Der Begriff des Schulträgers wird in der SBV im Rahmen mehrerer Einzelregelungen verwendet. Insoweit ist es zweckmäßig, festzulegen, wer den Schulträger grundsätzlich vertritt und welche Delegationsbefugnisse bestehen.</p>

9	<p>Bezug: SBV Nr. 3.1 – 3.4 Definition zur Frage, was das Schulbudget im Sinne der SBV umfasst.</p>	<p>Bezug: SBV Nr. 3.1 S. 1 u. 2 Ergänzung der Definition, wonach die veranschlagten Mittel (zahlungswirksame Erträge u. Aufwendungen / Ein- und Auszahlungen für Investitionen) durch Haushaltsvermerk zweckgebunden für Maßnahmen der Berufskollegs zur Verfügung stehen.</p>	<p>Grund der Neuregelung: Aufnahme des im Jahr 2011 mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmten Verfahrens unmittelbar in der SBV</p>
10		<p>Bezug: SBV Nr. 3 Satz 2 Regelung, wonach die Leitlinien der Budgetierung Anwendung finden, soweit in der SBV keine besondere Regelung getroffen wurde</p>	<p>Grund der Regelung: Klarstellung der Anwendung der SBV als „lex specialis“ zur Anlage § 8 Haushalts-satzung (= Leitlinien der Budgetierung)</p>
11	<p>Bezug: SBV Nr. 3.6 Verbesserungen auf Kostenstellenebene (d. h. je Berufskolleg) in Höhe von 75 % bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar</p>	<p>Bezug: SBV Nr. 3.4 S. 3 u. 5 Ergänzung, dass zur Anwendung der 75 % - Regelung ein Antrag auf konsumtive Ermächtigungsübertragung erforderlich ist sowie Ergänzung, dass eine Überschreitung der 75 % - Regelung zulässig ist, soweit hierdurch eine vollständige Ausschöpfung von Fördermitteln sichergestellt werden kann.</p> <p>Bezug: SBV Nr. 3.4 Satz 7 Außerdem Aufnahme der Regelung, wonach auch investive Ermächtigungsübertragungen zu beantragen sind.</p>	<p>Grund der Neuregelung: Soweit im Rechnungsjahr bezogen auf das jeweilige Sachkonto noch kein Aufwand entstanden ist, kann keine Verbindlichkeit gebildet werden. Stattdessen ist für eine Übertragung der Mittel das nach § 22 KomHVO NRW vorgesehene Haushaltsinstrument der konsumtiven Ermächtigungsübertragung anzuwenden.</p> <p>Im Übrigen müssen auch Überschreitungen der 75 % - Regelung grundsätzlich möglich sein, wenn hierdurch entsprechende Drittmittel generiert werden können.</p> <p>Auch im Bereich der Übertragung von investiven Mitteln ist der Finanzbedarf durch einen begründeten Antrag zu dokumentieren.</p>

12	Bezug: SBV Nr. 4.7 Satz 4 Regelung, wonach Erträge aus dem Verkauf von Inventar dem Schulbudget zufließen.	Streichung der Regelung, stattdessen Verweis auf die gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW zwingend zu beachtende Regelung. Danach hat eine Verrechnung mit der Allgemeine Rücklage zu erfolgen.	Grund der Neuregelung: Anpassung an die bisherige Verwaltungspraxis sowie an die gültige Regelung im Landesrecht.
13	Bezug: SBV Nr. 4.8 Regelung zur Vermietung von Räumen und Ausstattungen der Schulen	Bezug: SBV Nr. 4.8 S. 6 u. 7 Ergänzung, dass im Bedarfsfall die steuerrechtlichen Auswirkungen von entsprechenden Nutzungsüberlassungen durch die vorherige Beteiligung des für Finanzen zuständigen Fachdienstes zu klären sind.	Grund der Neuregelung: Soweit das neue Umsatzsteuerrecht (vgl. § 2b UStG) künftig verpflichtend anzuwenden ist, bestehen im Einzelfall erhöhte und komplexe Prüfungsnotwendigkeiten.
14	Bezug: § 9 Absatz 1 Nennung einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € für den Ausweis von erheblichen Änderungen bei Erträgen u. Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen	Bezug: § 9 Absatz 1 Anhebung der Wertgrenze auf 100.000 €	Grund der Neuregelung: Anpassung mit Blick auf die seit dem Jahr 2008 u. a. inflationsbedingt deutlich gestiegene Bilanzsumme
15	Bezug: § 9 Absatz 2 Nennung einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Teilfinanzplan	Bezug: § 9 Absatz 2 Anhebung der Wertgrenze auf 100.000 €	Grund der Neuregelung: Anpassung mit Blick auf die seit dem Jahr 2008 u. a. inflationsbedingt deutlich gestiegene Bilanzsumme
16	Bezug: § 9 Absatz 3 Satz 2 Nennung einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten	Bezug: § 9 Absatz 3 Satz 2 Anhebung der Wertgrenze auf 100.000 €	Grund der Neuregelung: Anpassung mit Blick auf die seit dem Jahr 2008 u. a. inflationsbedingt deutlich gestiegene Bilanzsumme

17	<p>Bezug: § 9 Absatz 5</p> <p>Nennung der Wertgrenze für die Bildung von Rückstellungen im Sinne des § 37 Absatz 5 und 6 KomHVO NRW ab 5.000 €</p>	<p>Bezug: § 9 Absatz 5 Satz 2</p> <p>Ergänzung, wonach auch sonstige Verbindlichkeiten ab 5.000 € zu bilden sind, wobei dies nicht für sonstige Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln gilt.</p>	<p>Grund der Neuregelung: Schließung einer Regelungslücke in Bezug auf sonstige Verbindlichkeiten sowie Klarstellung, dass sonstige Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln unabhängig von einer Wertgrenze stets zu bilden sind.</p>
18	<p>Bezug: § 9 Absatz 6 S. 1 u. 2</p> <p>Festsetzung der Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten bei 10.000 € sowie bei ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten bei 50.000 €</p>	<p>Bezug: § 9 Absatz 6 S. 1 u. 2</p> <p>Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 20.000 € bzw. 100.000 €</p>	<p>Grund der Neuregelung: Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze mit Blick auf die seit dem Jahr 2020 deutlich gestiegenen Preise</p>